

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Fellbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 27.05.2003 * folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fellbach für ihre Einwohner **. Sie gliedert sich in die Hauptbücherei Fellbach und die Stadtteilbüchereien Schmiden und Oeffingen.
- (2) Die Stadtbücherei dient der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzung, Gebühren

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.
- (2) Die Stadtbücherei stellt den Benutzern Medien zur Benutzung in den Räumen der Stadtbücherei und zur Ausleihe außer Haus zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtungen und Dienste der Stadtbücherei können von allen Einwohnern der Stadt Fellbach in Anspruch genommen werden. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Büchereileitung.
- (4) Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr nach dem zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Verzeichnis (Anlage 1, Ziff. 1) erhoben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie volljährige Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Wehr- oder Zivildienstleistende und andere staatlich anerkannte Freiwilligendienstleistende sind von dieser Gebühr ausgenommen. Für weitere besondere Leistungen, für Versäumnis u.ä. werden gesonderte Gebühren erhoben (Anlage 1, Ziff. 2 bis 9).
- (5) Für die Stadtbücherei werden Öffnungszeiten festgelegt. Sie werden durch Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.

*) zuletzt geändert am 01.03.2011

***) Die einheitlich gebrauchte Endung umfasst Personen beiderlei Geschlechts. Sie wird hier durchgängig verwendet, um die Benutzungsordnung leichter lesbar zu halten.

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer der Stadtbücherei erhält bei der erstmaligen Anmeldung, die er persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen gültigen Ausweisdokuments und Angabe seiner vollständigen Anschrift vorzunehmen hat, einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadt Fellbach. Namens- und Adressenänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Benutzungsordnung an und erteilt damit sein Einverständnis zur elektronischen Speicherung und Verwendung seiner persönlichen Daten für Zwecke der Stadtbücherei. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich. Die Erziehungsberechtigten können Kinder ab dem Schuleintritt anmelden und haften für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Medien sind schonend zu behandeln. Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf vorhandene Schäden zu achten. Stellt er solche fest, muss er sie unverzüglich melden.
- (2) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden.
- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verloren gegangene Medien bzw. deren Beilagen haftet derjenige, auf dessen Benutzerausweis sie entliehen wurden. Der Verlust von Medien ist unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.
- (5) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

§ 5 Ausleihe der Medien, Leihfristen

- (1) Medien, die als Informations- oder Präsenzbestand jederzeit für den Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können durch die Büchereileitung dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

(2) Für die Ausleihe außer Haus gelten die folgenden Fristen:

Medium	Ausleihfrist
Bücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
AV-Medien	2 Wochen
Spiele	2 Wochen

- (3) Die Stadtbücherei kann die in § 5 Abs. 2 angegebenen Fristen und Ausleihmengen in besonderen Einzelfällen ändern.
- (4) Eine Verlängerung der Leihfrist ist zweimal möglich, sofern die Medien nicht vorbestellt sind. Für technische Ausfälle des Online-Angebots übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (5) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Sobald es bereitsteht, wird der Benutzer gebührenpflichtig benachrichtigt. Die Zahl der Vorbestellungen kann begrenzt werden.
- (6) Die Stadtbücherei beschafft im Auftrag des Benutzers nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Es gelten dann die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig.
- (7) Die Überschreitung der Leihfristen gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob bereits eine schriftliche Mahnung ergangen ist oder nicht. Gebühren und Kostenersätze, zu deren Bezahlung erfolglos aufgefordert wurde, werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Nicht zurückgegebene Medien können gebührenpflichtig abgeholt oder in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume der Stadtbücherei und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden, Mobiltelefone sind auszuschalten.
- (2) Für Wertsachen, Garderobe usw. wird keine Haftung übernommen. Die Stadt Fellbach haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn ihr bzw. dem Büchereipersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Der Benutzer der Stadtbücherei kann sich des aufgestellten Münzkopierers entsprechend den festgelegten Kopierbedingungen bedienen. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.
- (4) Rauchen und Essen ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet. Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die erforderliche Ruhe zu bewahren.

- (5) Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht in den Räumen der Stadtbücherei zu. Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung oder die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (6) Für die Nutzung der PCs und sonstiger Geräte können vom Büchereipersonal Benutzungszeiten festgelegt werden. Für den Zugang in das Internet ist ein gültiger Büchereiausweis erforderlich.

§ 7 Kostenersatz für beschädigte bzw. verloren gegangene Medien

- (1) Die Art und Höhe des Kostenersatzes für beschädigte, verschmutzte bzw. verloren gegangene oder nicht mehr zurückgegebene Medien bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Stadtbücherei kann bei Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust bzw. unterlassener Rückgabe von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie oder eines Nachdrucks oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird ein als verloren gemeldetes Medium nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der angefertigten Kopie.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von AV-Medien ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2011 in Kraft.